

Zu den Aufgaben des Rechnungswesens gehören insbesondere

- a) die Prüfung: 1. der Einnahmen und Ausgaben des Staates, 2. der auf die Hauptstaatskasse ausgestellten, 3. der Jahresrechnungen, 4. der Kassen- und Buchführung, 5. der Verwaltung des Staatsvermögens, 6. der Bestände an Geldern und Wertpapieren, Geraten, Vorräten und sonstigen geldwerten Sachen.

Statistisches Landesamt, Wahlamt, Einquartierungsamt, Klosterverwaltung

Das Statistische Landesamt untersteht jetzt der Senatskommission für Landesstatistik, die durch Gesetz vom 5. März 1920 geschaffen und als Wahlbehörde zur Zentralwahlkommission erweitert worden ist.

Zu den Aufgaben der statistischen Abteilung gehören insbesondere: die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Personalstands-, Mietstatistik, die Wirtschafts- und Finanzstatistik.

Dem Wahlamt liegt die Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten für die Wahlen zum Reichstag, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannswahlamt...

Das Einquartierungsamt, das in der Kriegszeit eine ganz gewaltige seine Tätigkeit immer nicht einschränken können.

Veröffentlichungen. Im Jahre 1921 ist ein neues „Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat“ erschienen, das in 16 Hauptabschnitten in schätzbaren, sozialen und politischen Leben bringt.

Ausführliche Mitteilungen über die früheren Aufgaben des Statistischen Landesamtes und deren Ausführung befinden sich im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen...

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer von der Detailistenkammer...

- a) die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schifffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten; b) alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere: 1. das Dispacchewesen, 2. das Elchwesen, 3. die Kalverwaltung, 4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium, 5. die Schifffahrtsmessungsbehörde, 6. die Seefahrtschule, 7. die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, der Kleinschiffer und Lotsen, 8. die Kommission für die Untersuchung der oberirdischen Fahrzeuge, 9. die Schiffrevisorbehörde, 10. das Seemannsamt in Hamburg, sowie die Musterungsstelle in Finkenwärder, 11. die Marineverwaltung, 12. die Strandämter, 13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe, 14. die öffentlichen Kräne und Zentren, 15. die Ernennung der beidseitigen Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke, 16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist, 17. das Fischereiwesen, 18. das Handelsstatistische und Freihafenamt, 19. das Hafen- u. Seemannsamt in Cuxhaven; c) die gewerblichen Angelegenheiten: 1. der „höheren Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 36 Abs. 5, 41 b, 49 b, 51, 105 e, 120, 126 a, 126, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;

- b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes; c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen; 2. der „unteren Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung; 3. der „Gemeindebehörde“ für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 189 f und 190 1 der Gewerbeordnung;

D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senate und der Handelskammer, der Detailistenkammer, der Gewerkekammer und den Kammern der Vereinigung nicht gewerblicher Verbraucher, und die Mitwirkung bei demjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Diensträume der Deputation befinden sich stadthausbrücke 22. In einzelnen ist folgendes zu bemerken: 1) Die Deputation ist zuständig für den Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen.

Die Befähigungsnachweise werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, der schriftlichen Prüfung bestanden ist.

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute arbeiten unter dem Vorsitz des Seefahrtschulldirektors, die für Schiffsingenieure und für Seedampfschiffmaschinisten unter dem Vorsitz des Dipl.-Ing. Birker und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

1. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer und Seeschiffleute

- Es werden folgende Prüfungen abgehalten: a) für Schiffer auf grosser Fahrt, b) für Seesteuerleute, c) für Schiffer auf kleiner Fahrt, d) für Schiffer auf Küstenfahrt, e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei, f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:

- a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Steuerleuteprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei; b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt, der in der kleinen Hochseefischerei die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Seefahrtschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Seefahrtschule, teils aus anderen schiffahrtskundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt und Seesteuerleute werden im Anschluss an die Kurse der Seefahrtschule abgehalten während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30.00 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15.00 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 5.00 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Seemanns-Prüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schiffer-Prüfungen auch solche in Maschinentechnik und Schiffsbautechnik statt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen wird eine Gebühr von je 5.00 M. erhoben.

II. Die Prüfungskommission für Oberelbschiffer setzt sich aus dem Kapitän der Hafenkapitäne als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzern.

Die Elbschiffer-Prüfungen finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten. Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 85. Für jede Prüfung und für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10.00 M. zu zahlen.

III. Die Prüfungskommission für Unterelbschiffer setzt sich zusammen aus dem Seefahrtschulldirektor als Vorsitzenden, dem Kapitän der Hafenpolizei bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern. Diese Prüfungen finden nach Bedarf in der Seefahrtschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

2) Die Deputation ist Aufsichtsbehörde für die Strandämter (Rechts-Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 28. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beseitigung von Schiffsfahrtschindeln zuständig. Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzbüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar den Nework unterstellten, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfsleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

3) Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 1218 der Reichsversicherungsgesetzgebung für die Betriebe der Kalverwaltung und der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Inspektors und der Zollverwaltung, in dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse vorstehend für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachungen des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im vorausgegangenen Kalenderjahre im hamburgischen Staatsgebiete vorhanden gewesen, nach § 1196 der Reichsversicherungsgesetzgebung des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenpflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senats vom 31. Juli 1903 und vom 9. Februar 1906).

4) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 138 (früher 141) des Binnenschifffahrtsgesetzes (Verordnung des Senats vom 27. Dezember 1896). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abfindungen der Lade-, Lös- und Überliegezeit geändert werden.

5) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetz erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 der Gewerbeordnung der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für die Gewerbeordnung, vom 4. Mai 1905 übertragen worden sind.

6) Die Deputation ernennt und beedigt die endlich zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulator und die Gebührentaxe für sie und führt die Disziplinaraufsätze über sie (Gesetz, betr. Handelsschwerfmetalle, beedigte Gewerbetreibende und beedigte Auktionatoren vom 15. November 1907.)

Illegible Plastic Covered Document